

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR STANDSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



Vereinigung der Prüfsingenieure Schleswig-Holstein e.V.
Gutenbergring 20
25541 Brunsbüttel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7060

An Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Brunsbüttel, den 03.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Drucksache 20/4524 (neu) vom 16. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesvorsitzender und im Namen der Vereinigung der Prüfsingenieure für Standsicherheit und Brandschutz des Landes Schleswig-Holstein (VPI), die alle Prüfsingenieure des Landes vertritt, danke ich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit abzugeben.

Die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure des Landes Schleswig-Holstein nehmen zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung“, Drucksache 20/4524 (neu) vom 16. Juni 2026 wie folgt Stellung:

zu 3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Stellungnahme:

Die brandschutztechnischen Anforderungen der LBO gehen davon aus, dass ein Brand innerhalb einer Nutzungseinheit entsteht und sich von hier aus ausbreitet.

Eine aus der Anzahl der Nutzungseinheiten (sechs statt zwei) abgeleitete quantitative Vervielfachung der Auftretenswahrscheinlichkeit eines Brandes lässt sich nicht ausschließen, jedoch auch ohne weitere statistische Grundlagen nicht belastbar nachweisen. Es ist jedoch mit Sicherheit davon auszugehen, dass mit einer vervielfachten Erhöhung des nutzungsbezogenen Gefährdungspotenzials zu rechnen ist.

Dem gegenüber stehen in der LBO keine brandschutztechnischen Anforderungen, die eine weitere Brandausbreitung ausreichend lang behindern (Trennwände, Geschossdecken). Auch bestehen in der Gebäudeklasse 1 keine Anforderungen zur Sicherung des ersten baulichen Rettungsweges.

Im Brandfall ist somit mit einem frühzeitigen Ausfall des ersten Rettungsweges und einer unkontrollierten Brandausbreitung zu rechnen. Die vorgesehene Regelung stellt eine massive Absenkung des Schutzniveaus dar, welches die Schutzziele nach § 14 LBO beeinträchtigt.

Gebäude mit drei bis sechs Nutzungseinheiten, die nach bisheriger Rechtslage regelmäßig der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen wären, würden damit dem erheblich geringeren Anforderungsniveau der Gebäudeklasse 1 unterfallen.

Die Feuerwehrbedarfsplanung in Schleswig-Holstein wird auf Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung der jeweiligen Gemeinde erstellt. Als maßgebliches Planungsszenario wird grundsätzlich der „kritische Wohnungsbrand“ zugrunde gelegt, welcher im Regelfall bei einer Mehrgeschossigkeit mindestens in die Gebäudeklasse 3 fällt.

Dieser „kritische Wohnungsbrand“ unterstellt

- einen Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes
Annahme: Feuer und Rauch zunächst in der betroffenen Nutzungseinheit
Zusätzliches Risiko: Feuer und Rauch nicht nur auf eine Wohnung begrenzt, da keine qualifizierte Trennwand
- einen durch Rauch beeinträchtigten ersten baulichen Rettungsweg
Annahme: Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg
Zusätzliches Risiko: nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LBO notwendige Treppe ohne eigenen notwendigen Treppenraum möglich, der erste Rettungsweg kann schneller versagen
- die erforderliche Rettung von Personen aus der Brandwohnung und angrenzenden Wohnungen
Zusätzliches Risiko: Bei bis zu sechs Nutzungseinheiten kann jedoch eine deutlich größere Anzahl von Personen gleichzeitig auf die Rettungsmittel der Feuerwehr angewiesen sein
- die gleichzeitige Durchführung von Menschenrettung, Brandbekämpfung und Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Brandausbreitung.
Zusätzliches Risiko: Diese Aufgabe wird erheblich erschwert [keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschosdecken und tragenden Bauteile, gleichzeitig fehlen feuerwiderstandsfähige Trennwände]. Einsatzkräfte können dadurch gleichzeitig mit Menschenrettung, Brandbekämpfung und der Begrenzung einer bereits fortgeschrittenen Brandausbreitung gebunden werden, das Betreten des Gebäudes ist ggf. schon nach kurzer Zeit nicht mehr möglich

Wir geben den Hinweis, dass bei kommunalen Feuerwehrbedarfsplanungen zu überprüfen wäre, ob das bisher zugrunde gelegte Szenario des kritischen Wohnungsbrandes dieses veränderte Risikoprofil weiterhin ausreichend abbildet.

Änderungsvorschlag:

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

zu 3. § 2 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „möglich“ wird ersetzt durch die Wörter „tatsächlich vorhanden oder genehmigt“.

Stellungnahme:

Diese bisherige Regelung zielt darauf ab zu verhindern, dass durch eine nachträgliche Änderung der Raumnutzung innerhalb einer genehmigten Nutzungseinheit ein Zustand entsteht, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt (z. B. fehlender Rettungsweg).

Es wird die Gefahr gesehen, dass das Schutzniveau der LBO unterlaufen wird, indem bewusst erst ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 beantragt wird (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren ohne Prüfung von Brandschutz und Statik) und erst später der Dachgeschossausbau (mit Wechsel

zu GK4). Abweichungen werden dann mit genehmigtem Bestand und mit der Einhaltung des § 51a begründet.

Dem gegenüber steht die Feststellung, dass im Dachraum glaubwürdig nur Abstellräume beantragt und errichtet werden, aber zum Unwillen der Bauherren nach alter Regelung höhere Anforderungen erfüllt werden müssen, obwohl ein (möglicher) Dachgeschossausbau tatsächlich nicht vorgesehen ist.

Siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 51a.
Auf einen Änderungsvorschlag wird verzichtet.

zu 3. § 2 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt und das Wort „zwölf“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.

Stellungnahme:

Da die Rettungswege innerhalb eines Gebäudes für Räume mit 60 Personen auch in anderen Fällen ausschließlich anhand der Regelungen der LBO nachgewiesen werden, ergibt sich im Hinblick auf die Erhöhung der Gastplätze von Schank- und Speisegaststätten keine wesentliche Änderung des Sicherheitsniveaus.

Bei Beherbergungsstätten stellt die Änderung eine Absenkung des Sicherheitsniveaus dar. Zukünftig ist es möglich, auf die brandschutztechnische Abtrennung zwischen Beherbergungsräumen in Beherbergungsstätten zwischen 12 und 30 Betten zu verzichten. Gleichzeitig kann auf die Ausbildung einer anleiterbaren Stelle je Beherbergungsraum sowie auf einen Rauchschutzabschluss zwischen Beherbergungsraum und angeschlossenem notwendigen Flur verzichtet werden. (Beherbergungsräume können, müssen aber nicht zwangsläufig als eigenständige Nutzungseinheit gesehen werden.) Hierdurch wird die Brandausbreitung begünstigt und die Rettungssituation für ortsunkundige ggf. schlafende Personen verschlechtert. Für diese Beherbergungsstätten wird ein Sicherheitsniveau erreicht, wie es vor Einführung der Beherbergungsstättenverordnung 2003 bestand.

Insbesondere im Land Schleswig-Holstein mit einer Vielzahl an Beherbergungsstätten wird dies kritisch gesehen. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Bezug auf die Rettung über Leitern wird nicht angemessen berücksichtigt.

Blickt man über die Landesgrenzen hinweg, so zeigt sich, dass bei der Anhebung des Grenzwerts im Freistaat Bayern hinsichtlich der Anforderungen an Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind, weitergehende Anforderungen in der Bayerischen Bauordnung gestellt werden:

„In Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind, müssen Schlafräume jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“ (Art. 45 BayBO) Eine solche Maßnahme zur Brandfrüherkennung ist mit der Änderung der LBO nicht vorgesehen.

In Verbindung mit der Ausweitung der Gebäudeklasse 1 (z. B. sechs Familienzimmer mit je 5 Betten auf drei Geschossen) wird das Sicherheitsniveau massiv abgesenkt, selbst wenn man jeden Beherbergungsraum als Nutzungseinheit betrachtet.

Mit dem Wegfall des Sonderbaustatus werden auch Brandverhütungsschauen in kleinen Beherbergungsbetrieben entfallen. Gerade hier wird aber der Brandschutz (auch aus Unkenntnis) oft vernachlässigt. Das betrifft häufig die Rettungswege im Gebäude.

Änderungsvorschlag:

Für Gaststätten kein Änderungsbedarf.

Für Beherbergungsstätten sollte die bisherige Regelung unverändert bleiben.

Hinweis aus der VollzBekLBO:

Die Nutzungseinheit kann auch aus einem Raum bestehen, z. B. Ein-Zimmer-Appartement oder ein Beherbergungsraum in einem Hotel (OVG Münster, Beschluss vom 7. Juli 1997 – 10 A 3367/94 –, juris, Rn. 6).

Hinweis: Die BeVO müsste angepasst werden, sonst gilt die Sonderbauverordnung auch bei Regalbauten!

zu 10. § 30 wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“

Stellungnahme:

Neben nichtbrennbaren Dämmstoffen haben sich in der Vergangenheit auch andere Lösungen, z. B. das Verlegen von Dachziegeln in einem Mörtelbett bewährt. Ein Durchbrand der Dachlatten kann auch auf diesem Weg behindert werden. Die Formulierung schränkt die zulässigen Möglichkeiten ein.

Änderungsvorschlag:

Das Wort „Dämmstoffe“ sollte durch das Wort „Baustoffe“ ersetzt werden.

zu 10. § 30 wie folgt geändert:

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus schwerentflammbaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.“

Stellungnahme:

Nach Kenntnis der Prüfsingenieure ist eine schwerentflammbare Perimeterdämmung nicht am Markt erhältlich. Abweichungsanträge auf Verwendung normalentflammbarer Dämmstoffe wurden in der Vergangenheit regelmäßig genehmigt. Sofern auch sonst brennbare Fassadendämmungen verwendet werden, wird auf die erforderlichen Brandriegel verwiesen. Gegebenenfalls kann ein Mindestabstand von Öffnungen mit einer Brüstungshöhe < 50 cm von der Brandwand definiert werden.

Änderungsvorschlag:

Das Wort „schwerentflammbare“ kann durch das Wort „normalentflammbare“ ersetzt werden.

zu 18. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt.

„§ 51a Umbau

(1) Werden rechtmäßig bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden, ausschließlich zur

Wohnraumschaffung erstmals um ein Geschoss aufgestockt oder im Dachgeschoss ausgebaut oder werden in einem solchen Gebäude Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum umgenutzt oder ausschließlich zur Wohnraumschaffung unter Beibehaltung der Gebäudeaußenmaße geändert (Umbau), so

- 1. findet § 6 keine Anwendung, soweit infolge des Umbaus keine Bauteile über die bestehenden Außenwände hinausreichen, ungeachtet Außentreppen an Gebäuden der Gebäudeklasse 4, die zur Herstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind; § 6 Absatz 7 gilt entsprechend,**
- 2. findet § 15 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung,**
- 3. gelten für die bestehenden Bauteile und Baustoffe und deren Erneuerung keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36,**
- 4. gelten für neue Bauteile und Baustoffe im Bereich einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus im Hinblick auf die Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36**
 - a) bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 sowie einem Gebäude, das infolge des Umbaus in die Gebäudeklasse 4 einzustufen ist, die für die Gebäudeklasse 3 maßgeblichen Anforderungen,**
 - b) bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 sowie einem Gebäude, das infolge des Umbaus in die Gebäudeklasse 5 einzustufen ist, die für die Gebäudeklasse 4 maßgeblichen Anforderungen.**

§ 28 Absatz 3 bis 5, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 2 Satz 2 und § 32 Absatz 7 bleiben unberührt.

Satz 1 Nummern 3 und 4 finden nur Anwendung, wenn

- 1. in den Wänden notwendiger Treppenräume Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben und**
- 2. im Falle einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus**
 - a) Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung oder des Dachgeschossausbaus mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen und**
 - b) die Decken innerhalb der neu entstehenden Nutzungseinheiten und die Decken, welche an diese anschließen, mindestens feuerhemmend und in Fällen des Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b mindestens hochfeuerhemmend sind; in diesen Fällen genügt es, wenn Decken, die zugleich an bestehende Nutzungseinheiten anschließen, von unten nach oben mindestens feuerhemmend sind; § 31 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.**

(2) Absatz 1 gilt nicht für Hochhäuser, für sonstige Gebäude, die nach der Änderung ganz oder teilweise einem Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 unterfallen, und für Anbauten. Der Dachgeschossausbau im Sinne von Absatz 1 Satz 1 umfasst auch die Errichtung von Gauben und Zwerchgiebeln. § 66 bleibt unberührt.“

Stellungnahme:

Mit dieser Änderung wird eine Ungleichbehandlung von Neu- und Bestandsbauten festgeschrieben. Der politische Wille, die Schaffung von Wohnraum zu fördern, ist nachvollziehbar, jedoch ist schutzzielorientiert nicht begründbar, warum Neubauten regelmäßig höhere Anforderungen erfüllen müssen, als vergleichbare Bestandsbauten.

Beispiel: Ein Bauherr reicht heute einen Bauantrag für ein dreigeschossiges Flachdachgebäude (GK3) nach LBO 2024 ein. Im nächsten Jahr stellt er einen weiteren Bauantrag (nach neuer LBO) für ein identisches Gebäude ein. Im Jahr 2028 stellt er einen Bauantrag für die Aufstockung beider Gebäude um ein Staffelgeschoss. Das Gebäude 2026 muss nur die Anforderungen an ein Gebäude der GK 3 erfüllen, das Gebäude 2027 muss bei sonst identischer Ausführung die Anforderungen an ein Gebäude der GK 4 erfüllen, was nachträglich nur mit großem Aufwand möglich ist. Es ist dem Bauherrn nicht zu erklären, warum hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Dieser politische Wille muss in der Verordnung erkennbar sein, damit nicht ständig versucht wird, die Regelungen zu unterlaufen.

Weiterhin ist festzustellen, dass über die Zeit je nach geltender LBO durchaus unterschiedliche Anforderungen an Gebäude gestellt wurden. Die LBO 1983 kennt die Gebäudeklasse 4 nicht, diese Gebäude wurden damals feuerbeständig errichtet. Wird ein Gebäude aus dieser Zeit, das heute in die Gebäudeklasse 4 einzustufen ist, nun aufgestockt und damit zu einem Gebäude der GK5, so sind für neue Bauteile nur noch die Anforderungen der GK4 zu erfüllen, obwohl die Anforderungen der GK5 ggf. problemlos umgesetzt werden könnten. Bleibt es in der GK4, gelten sogar nur die Anforderungen der Gebäudeklasse 3. Würden dann z. B. Treppenraumwände verändert oder erneuert (z. B. weil Wohnungen neu geschnitten werden) wären feuerhemmende Wände ausreichend, obwohl die Bauart Brandwand erreichbar wäre.

In der Vergangenheit wurde in den allermeisten Fällen mit dem Instrument der Abweichung eine einzelfallbezogen für alle Beteiligten verträgliche Lösung gefunden, die ein angemessenes Schutzziel erreicht. Die vorgeschlagene Regelung vereinfacht das Genehmigungs- und Prüfverfahren gar nicht oder in nur sehr geringem Maße.

Begrüßt wird, dass die z.T. auch schon heute zulässigen, weitreichenden Erleichterungen an Bedingungen geknüpft werden, die der Sicherung der Rettungswege dienen.

Es wurde diskutiert, ob nicht grundsätzlich für das oberste Geschoss, insbesondere Staffelgeschosse, Erleichterungen denkbar wären. Diese Erleichterungen müssten dann in § 27 LBO aufgenommen werden. Eine Änderung dieser Art sollte jedoch vorher breiter diskutiert werden. Auf einen diesbezüglichen Änderungsvorschlag wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Änderungsvorschlag:

Sofern Abs. 1 Satz 1 unverändert bleiben soll, wäre ein Abs. 3 erforderlich:

(3) Die Anwendung des § 51a auf Gebäude, die nach dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden, ist unzulässig.

Ansonsten wird vorgeschlagen, den Absatz 1 Nr. 3 und 4 wie folgt zu ändern:

3. gelten für die bestehenden Bauteile und Baustoffe ~~und deren Erneuerung~~ keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36,
4. gelten für neue Bauteile und Baustoffe ~~im Bereich einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus~~ im Hinblick auf die Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36 die für die aktuelle Gebäudeklasse maßgeblichen Anforderungen.

zu 23. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

cc) Nummer 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 40 m² und einer Tiefe bis zu 3 m und Wintergärten mit nicht mehr als 30 m² Brutto-Gesamtfläche und 5 m Höhe, wenn sie jeweils einen Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Nachbargrundstücks einhalten, sowie Balkonverglasungen und Balkonüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche“

Stellungnahme:

Bei Terrassenüberdachungen, die nach Nr. 3 keine Aufenthaltsräume mehr bilden, wäre ergänzend klarzustellen, ob diese trotz allem raumbildend sind. Dann sind nach § 32 (7) LBO an das Dach Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes zu stellen. Für Wintergärten gilt ebenfalls § 32 (7) LBO. Entsprechend sollte die Verfahrensfreiheit auf Vorhaben beschränkt bleiben, die hier keine Anforderungen erfüllen müssen.

Änderungsvorschlag:

„Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 40 m² und einer Tiefe bis zu 3 m und Wintergärten mit nicht mehr als 30 m² Brutto-Gesamtfläche und 5 m Höhe, wenn sie jeweils einzeln stehen oder an Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 angebaut sind und einen Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Nachbargrundstücks einhalten, sowie Balkonverglasungen und Balkonüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche“

zu 23. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

ff) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,“

Stellungnahme:

Die Erfahrung zeigt, dass Außenwandbekleidungen häufig mangelhaft errichtet werden. Eine zukünftige Verfahrensfreiheit kann dazu führen, dass zunehmend „Billiganbieter“ ohne ausreichende Fachkenntnis mit den Arbeiten beauftragt werden. Auf eine Bauüberwachung sollte daher bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nicht verzichtet werden.

Die Verwendung von hinterlüfteten Außenwandbekleidungen aus Holz bedarf Erfahrung mit den Vorschriften der Muster-Holzbaurichtlinie. Diese Regelungen sind vielen am Bau Beteiligten noch nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße bekannt.

Änderungsvorschlag:

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

zu 23. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

ff) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie“ gestrichen.

Stellungnahme:

Die Erfahrung zeigt, dass bei Dacharbeiten häufig brennbare Baustoffe über Gebäudeabschlusswände oder innere Brandwände hinweggeführt werden. Bei zunehmendem Einbau brennbarer Aufdachdämmung von Schrägdächern wird das Höherführen der Gebäudeabschlusswände gerne „vergessen“ und der Anschluss von Trenn- und Treppenraumwänden an die Dachhaut mangelhaft ausgeführt. Auf eine Bauüberwachung sollte daher bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nicht verzichtet werden.

Änderungsvorschlag:

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

zu 25. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist bei einer Änderung der Nutzung von bestehenden Gebäuden ein Standsicherheitsnachweis nicht erforderlich, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, dass die Nutzungsänderung nicht zu zusätzlichen Einwirkungen oder zusätzlichen Beanspruchungen auf tragende oder aussteifende Bauteile führt. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Person, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Prüfsingenieurin oder eines Prüfsingenieurs für Standsicherheit.

Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten. § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Stellungnahme:

Wir verstehen den Passus so, dass für die Bestätigung bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 eine Prüfsingenieurin oder ein Prüfsingenieur für Standsicherheit privatrechtlich vom Bauherrn zu beauftragen ist. Da eine privatrechtliche Beauftragung von Prüfsingenieuren für Standsicherheit gemäß LBO und PPVO bislang nicht vorgesehen war, wird empfohlen, dies für den vorliegenden Anwendungsfall zu konkretisieren.

Den Zusatz, dass vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten, verstehen wir so, dass dieser sich sowohl auf Listeneintragungen anderer Länderkammern analog zum prüfbefreiten Nachweisersteller (für GK 1 bis 3) als auch auf Zulassungen von Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieuren in anderen Bundesländern (für GK 4 und 5) bezieht.

Bzgl. der Listeneintragungen ist die Sachlage derzeit so, dass Eintragungen in vergleichbare Listen anderer Bundesländer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein nicht anerkannt werden. Um hier keine Inkonsistenz zu schaffen, wird empfohlen, den Satz zu streichen. Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure anderer Bundesländer werden hingegen gemäß PPVO §9 Absatz 1 auch im Land-Schleswig-Holstein automatisch anerkannt, so dass sich der Satz diesbezüglich erübrigt.

Änderungsvorschlag:

„...Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Prüfsingenieurin oder eines Prüfsingenieurs für Standsicherheit *im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung*.

~~Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten. § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“~~

zu 34. § 87 wird wie folgt geändert:

c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „für die“ durch das Wort „soweit“ und das Wort „ist“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

Stellungnahme:

Die Anpassungen beziehen sich auf eine Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, die sich aus der Einführung der Verordnung (EU) 2023/1230 mit Wirkung zum 14. Januar 2027 ergibt. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf zur LBO jedoch auch der Wortlaut von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 selbst angepasst (Punkt 2). Es wird empfohlen, hier eine konsistente Formulierung zu verwenden.

Änderungsvorschlag:

c) Absatz 5 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

„Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230 unterliegen und soweit der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt.“

Abschließend danken wir noch einmal für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und verbleiben

mit Dank und freundlichem Gruß

gez. Florian König

Vorsitzender der Vereinigung der Prüfsingenieure
für Standsicherheit und Brandschutz
des Landes Schleswig-Holstein e.V.